



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, März 2014

Vernehmlassung zur Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Bericht „Reform Altersvorsorge 2020“ Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 150'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“.

Wir erlauben uns, uns in unserer Stellungnahme auf für unseren Verband wesentliche Aspekte zu fokussieren und uns nicht zu allen Aspekten zu äussern.

Vorweg halten wir fest, dass wir es begrüssen, dass der Bundesrat die Reformschritte aufgrund einer Gesamtsicht der Altersvorsorge angeht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass partielle Änderungen keine Chance haben.

1. Referenz-Rücktrittsalter

Im Bericht wird sowohl für Frauen wie auch für Männer das (einheitliche) Referenz-Rücktrittsalter 65 Jahre vorgesehen.

Das unterschiedliche Rentenalter wird häufig als Musterbeispiel angeblicher Frauenprivilegierungen angeführt und deshalb als verfassungswidrig (weil diskriminierend) bezeichnet. Eine rein formale Gleichbehandlung der Geschlechter reicht jedoch nicht aus, um die Diskriminierung von Frauen auszuräumen. Die sogenannten Privilegien der Frauen kompensieren die bestehenden Benachteiligungen und Ungleichheiten zu Ungunsten der Frauen in unserer Gesellschaft bei weitem nicht. Ein Abbau von sogenannten Privilegien führt wegen nach wie vor bestehenden Ungleichheiten, gerade in der Altersvorsorge, zu einer Verschlechterung der Situation der Frauen und wirkt somit der tatsächlichen Gleichstellung entgegen.

Solange die Diskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben fort dauern und die Männer ihren Anteil an der unbezahlten, gesellschaftlich notwendigen Care-Arbeit nicht ebenfalls übernommen haben, würde durch die formale Gleichbehandlung von Frau und Mann beim Rentenalter die bestehende faktische Benachteiligung der Frauen verstärkt. Es ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, dass diese Aspekte im Bericht nicht erwähnt werden.

Aus diesen Überlegungen lehnt der SKF eine Vereinheitlichung des Rentenalters zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Der SKF wird Massnahmenvorschläge unterstützen, welche die Lohngleichheit von Frau und Mann realisieren und die Care-Arbeit besser abgelten können, so beispielsweise den Vorschlag Fehr/Gächter zur Koppelung der Reform der Altersvorsorge mit der Lohngleichheit sowie Vorstösse zur Neuregelung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Zudem ist eine bessere Versicherung der Teilzeitarbeit notwendig, sind doch fast 60 Prozent der Frauen wegen Aufgaben im Care-Bereich nur in einem Teilpensum erwerbstätig und damit schlechter versichert.

2. Flexibilisierung des Rentenalters

Der SKF unterstützt grundsätzlich eine Flexibilisierung des Rücktrittsalters. Er hält eine Regelung, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen älterer Personen besser Rechnung trägt, für eine sozial-politisch dringende Massnahme. Wir legen den Fokus dabei besonders auf den sozialen Ausgleich durch privilegierten Vorbezug.

Eine Änderung des ordentlichen Rentenalters, ohne dass das faktische Rentenalter steigt, hat Rentenkürzungen zur Folge, da sich mehr Personen frühpensionieren lassen. Wenn nun das ordentliche Rentenalter der Frauen angehoben wird, muss sichergestellt werden, dass diese Frauen tatsächlich unter guten Bedingungen auch bis 65 arbeiten können und dass auch bescheiden verdienende Frauen im Bedarfsfall vor dem ordentlichen Rentenalter ohne einschneidende Kürzungen pensioniert werden können.

Nach dem Modell des Bundesrates kommen nur Personen in den Genuss eines privilegierten Vorbezuges, welche weniger als 50'000 Franken verdient haben. Insbesondere für Frauen genügt diese Massnahme als Kompensation für die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters nicht. Es könnten höchstens zehn Prozent der Frauen vom Ausgleich profitieren, was klar zu wenig ist. Wir schlagen vor, die Grenze auf das Fünffache der Minimalrente, also auf 70'200 Franken festzulegen.

3. Anpassung der Hinterlassenenrenten

Gewisse Anpassungen der Wittwenrenten an gesellschaftliche Entwicklungen stehen schon lange auf der politischen Agenda und sind für den SKF einsichtig. Die Aufhebung des Anspruchs für kinderlose Witwen im Rahmen eines Gesamtpakets, welches in anderen Bereichen Verbesserungen bringt, ist nachvollziehbar. Die verstärkte Ausrichtung auf die Kinderbetreuung mit der Senkung der Witwen- und Witwerrenten auf 60 Prozent einer Altersrente und der Anhebung der Waisenrenten auf 50 Prozent einer Altersrente stellen zielgerichtete Anpassungen an die veränderten Rollen- und Erwerbsgewohnheiten dar.

Härtefälle müssen jedoch mit grosszügigen Übergangsregelungen vermieden werden. So ist es richtig, dass laufende Renten unangetastet bleiben und neu verwitwete Frauen ohne Kinder während neun Jahren nach dem In-Kraft-Treten durch abgestufte Übergangsleistungen geschützt sind.

Nicht gerechtfertigt und stossend ist jedoch die Gleichsetzung von Frauen, die im Verwitwungszeitpunkt bereits erwachsene Kinder haben, mit kinderlosen Witwen. Während nach heutigem Recht verwitwete Mütter unbesehen des Alters der Kinder immer eine Witwenrente erhalten (bis zum Lebensende, falls eine allfällige Invalidenrente oder Altersrente nicht höher ist), soll neu nur noch eine Witwenrente erhalten, wessen Kinder im Verwitwungszeitpunkt waisenrentenberechtig sind. Mit der Gleichsetzung dieser Frauen mit kinderlosen Witwen wird nicht berücksichtigt, dass mit den Betreuungspflichten die Erwerbskarriere beeinträchtigt ist und somit im Zeitpunkt der Verwitwung die berufliche Stellung nicht vergleichbar ist mit jemandem, die sich seit jeher voll auf ihre berufliche Laufbahn konzentrieren konnte. Mit dieser Regelung sind zudem Willkür und Härtefälle nach dem Auslaufen der Übergangszeit vorprogrammiert. So würde eine Witwe, die kurz nach dem 18-ten Geburtstag ihres jüngsten Kindes Witwe wird, gar keine Rente mehr bekommen. Hingegen würde eine Witwe, deren jüngstes Kind im Verwitwungszeitpunkt mit 24 Jahren noch in Ausbildung ist, weiterhin eine grundsätzlich lebenslängliche Rente bekommen.

Der SKF fordert, dass verwitwete Mütter, welche zum Zeitpunkt der Verwitwung erwachsene Kinder haben, besser geschützt werden. Es ist für diese Witwen eine befristete Rente von mindestens fünf Jahren ab dem Verwitwungszeitpunkt zu gewähren. Damit bleibt genügend Zeit, um sich auf die veränderten Lebensumstände einzustellen. Gleichzeitig soll Männern, welche für ihre Kinder ebenfalls Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und dafür ihr Erwerbsspensum reduziert haben/hatten, ebenfalls eine Mindestbezugsdauer der Witwerrente von fünf Jahren gewährt werden; dies auch, wenn die Kinder bereits erwachsen sind.

4. Änderungen beim Versicherungsschutz in der beruflichen Vorsorge

Der SKF begrüsst ausdrücklich die Festlegung des Koordinationsabzugs auf 25 Prozent des ganzen AHV-pflichtigen Lohns. Heute werden die vielen Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen und Mehrfachbeschäftigungen durch den fixen Abzug von rund 25'000 Franken eklatant benachteiligt. Der höhere versicherte Lohn trägt nicht nur dazu bei, die Verluste aus der Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren, sondern trägt zur gesellschaftspolitisch sinnvollen besseren Absicherung von Teilzeitarbeit bei. Angesichts der besseren Vereinbarkeit von Beruf und der demographisch notwendigen Ausweitung Care-Arbeit wird der Anteil an Teilzeit-Beschäftigten noch zunehmen, prozentual stärker bei den Männern. Diesen Realitäten wird der Vorschlag des Bundesrates gerecht. Der SKF fordert,

dass der Koordinationsabzug unabhängig von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes proportional ausgestaltet wird.

Eine Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds gewährleistet, dass die BVG-Renten älterer Personen, denen die Spar-Zeit zur Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht reicht, gegenüber heute nicht sinken. Diese Einmalzahlungen werden von allen Versicherten finanziert, müssen aber nicht an alle ausgerichtet werden. Bei Versicherten mit einem Einkommen ab 50'000 Franken reichen die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Altersgutschriften nicht aus, um die Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Nur diese werden daher von der Massnahme für die Übergangsgeneration profitieren können.

Die vorgesehene Übergangsregelung mit Einmalzahlungen des Sicherheitsfonds für ältere Personen verursacht einen Mitteltransfer von Personen mit tiefen Einkommen zu finanziell bessergestellten Versicherten. Es handelt sich um eine Umverteilung von unten nach oben bzw. tendenziell von Frauen zu Männern.

Die SKF steht diesem Vorschlag skeptisch gegenüber. Die zweite Säule enthält bereits heute gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen und von aktiven zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezügerinnen und -bezügern. Es wäre daher sozialpolitisch verfehlt, die Renten der zweiten Säule mit zusätzlichen Beiträgen zu alimentieren, die von den Aktiven aufgebracht werden müssen. Diese Mittel könnten sozialpolitisch sinnvoller für eine Verbesserung der Leistungen der ersten Säule eingesetzt werden

5. Stärkung der ersten Säule

Seit der Einführung der Ergänzungsleistungen EL 1966 liegt der Anteil der Frauen gemessen an der Gesamtzahl der EL-Bezügerinnen kontinuierlich bei rund 70 Prozent. Dies hat sich auch mit der Einführung der beruflichen Vorsorge nicht wesentlich verändert. Der SKF betrachtet es daher aus sozialpolitischer Sicht als vordringlich, die erste Säule zu stärken, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

6. Mehrwertsteuererhöhung

Die schrittweise Zusatzfinanzierung durch die MWST erachtet der SKF als denkbar, trägt so doch auch der nicht erwerbstätige Bevölkerungsteil zur Sicherung der Renten bei. Dass die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes jedoch untrennbar mit der Vereinheitlichung des Referenzalters und der Anpassung der Witwenrenten verknüpft wird, lehnt der SKF explizit ab. Die Gründe dazu haben wir unter Punkt 1. ausgeführt.

7. Fazit

Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund unterstützt die gewählte Vorgehensweise, die die Altersvorsorge als Ganzes betrachtet. Solange jedoch die Diskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben fortauern und die Männer ihren Anteil an

der unbezahlten, gesellschaftlich notwendigen Care-Arbeit nicht ebenfalls übernommen haben, würde durch die formale Gleichbehandlung von Frau und Mann beim Rentenalter die bestehende faktische Benachteiligung der Frauen verstärkt.

Der SKF hält eine Stärkung der AHV für wirksamer und aus sozialpolitischen Gründen für sinnvoller als den Erhalt der Rentenhöhe in der zweiten Säule. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

Der SKF lehnt es ab, dass die Finanzierung eines beträchtlichen Teiles der Reform einseitig auf Kosten von Frauen erfolgen soll, sei es direkt durch den Abbau von Leistungen in der AHV oder indirekt durch eine Umverteilung der Mittel in der zweiten Säule.

Evt. noch eine Ergänzung: Die unbezahlte Arbeit, die der täglichen Versorgung von Menschen, dem Aufziehen von Kindern und der Betreuung und Pflege von Kranken dient, muss in den Systemen der Altersvorsorge noch stärker mitberücksichtigt werden. Nur damit können wir verhindern, dass in den nächsten Jahrzehnten eine neue Alters-Armut entsteht, die vor allem die Frauen betreffen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Curau-Aeppli', written in a cursive style.

Simone Curau-Aeppli
Verbandsvorstand